

G e s e t z

25. Jan. 1973

von

über die Organisation des Umweltschutzes in Niederösterreich (NÖ.Umweltschutzorganisationsgesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Zum Schutz der Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen (Umwelt) vor Eingriffen, die einen schädlichen Einfluss auf sie auszuüben geeignet sind, und zur Obsorge für die Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften, die der Abwehr von Eingriffen dieser Art dienen, wird eine Umweltschutzorganisation nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geschaffen.

§ 2

Umweltschutzorgane

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können auf Antrag juristischer Personen gemäss §§ 9 und 10 österreichische Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Nachweis erbracht haben, dass sie mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Umweltschutzorganes (§§ 4 und 5) hinreichend vertraut sind und sonst geistig und körperlich für die Aufgabenerfüllung Gewähr bieten und Mitglied der antragstellenden juristischen Person sind, zu Umweltschutzorganen bestellen.

(2) Der Nachweis gemäss Abs. 1 ist zu erbringen:

1. durch Vorlage von Urkunden oder sonstigen amtlichen Bescheinigungen, aus denen das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ersichtlich ist, sowie über Verlangen durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und
2. durch erfolgreiches Ablegen einer mündlichen Prüfung vor einem Organ der Bezirksverwaltungsbehörde über die Kenntnis des wesentlichen Inhaltes der dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschriften.

(3) Von der Bestellung zum Umweltschutzorgan sind Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens, einer nicht als Verbrechen strafbaren vorsätzlichen Körperbeschädigung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderhandelnden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig erkannt worden sind, und Personen, die wegen

einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist. Gleiches gilt für Personen, die gemäss § 15 bestraft wurden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht. Über die bestellten Umweltschutzorgane ist ein Verzeichnis zu führen; die Bestellung ist ausserdem der Landesregierung mitzuteilen.

(5) Die Landesregierung hat die für die Prüfung in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und die für ein erfolgreiches Ablegen der Prüfung erforderlichen Mindestkenntnisse durch Verordnung zu bezeichnen.

§ 3

Bestellung der Umweltschutzorgane

(1) Die Bestellung erfolgt durch Beeidigung und Übergabe des Dienstausweises und des Dienstabzeichens.

(2) Das Gesetz über die Beeidigung und äussere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGB1.Nr.6125-0 ist sinngemäss anzuwenden.

(3) Über die bestellten Umweltschutzorgane ist beim Amt der Landesregierung ein Verzeichnis zu führen.

§ 4

Aufgaben der Umweltschutzorgane

(1) Den Umweltschutzorganen obliegt bei Wahrnehmung von die Umwelt schädigenden Eingriffen die Erstattung von Anzeigen oder Berichten und die Belehrung des Verursachers.

(2) Bei Eingriffen, durch die Rechtsvorschriften verletzt werden, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, ist unter Darstellung des Sachverhaltes Anzeige zu erstatten.

(3) Bei gesetzwidrigen Eingriffen, die nicht unter Abs.2 fallen, und bei Eingriffen, die zwar gesetzmässig sind, die aber im Interesse des Schutzes der Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen vor vermeidbaren schädigenden Einwirkungen hintangehalten werden müssten, ist Bericht zu erstatten.

(4) Bei Wahrnehmung von Eingriffen ist nach Tunlichkeit der Verursacher über die bestehenden Rechtsvorschriften und das Erfordernis eines Umweltschutzes sowie über die mit einem Eingriff allenfalls verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

(5) Soweit den Umweltschutzorganen über Abs.1 bis 4 und § 5 hinausgehende Aufgaben, Rechte und Pflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften zukommen, werden diese hiedurch nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Umweltschutzorgane Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Umweltschutzorgane erstreckt sich auf den örtlichen Wirkungsbereich der bestellenden Bezirksverwaltungsbehörde und ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Falle des § 8 Abs.1 im Rahmen der Dienstobliegenheiten dieser Organe, sonst auf Grund der freiwillig übernommenen Verpflichtung, sofern in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Umweltschutzorgane geniessen die Rechtsstellung von öffentlichen Wachen im Sinne des § 68 StG.

(3) Die Umweltschutzorgane sind berechtigt, alle Landes-
einrichtungen unentgeltlich zu benützen, sofern diese
der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind.

(4) Die Landesregierung hat die Umweltschutzorgane in
geeigneter Weise über die dem Umweltschutz dienenden
Rechtsvorschriften und die Zuständigkeit von Behörden
laufend zu informieren.

§ 6

Anzeige und Berichterstattung

(1) Anzeigen und Berichte sind von den Umweltschutz-
organen an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbe-
hörde zu erstatten.

(2) Ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfolgung des
gesetzwidrigen Eingriffes nicht selbst zuständig, so ist
die Anzeige oder der Bericht der örtlich und sachlich
in Betracht kommenden Behörde unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Berichte, die die Wahrnehmung von gesetzmässigen
Eingriffen gemäss § 4 Abs. 3 zum Gegenstand haben, sind
unverzüglich der Umweltschutzkommission (§ 13) vorzu-
legen.

(4) Die Landesregierung hat Vordrucke aufzulegen, die
von den Umweltschutzorganen zur Anzeige- und Bericht-
erstattung zu verwenden sind.

§ 7

Abberufung der Umweltschutzorgane

(1) Die Umweltschutzorgane sind mit Bescheid abzuberufen, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind,
2. ein Ausschliessungsgrund eintritt,
3. nachträglich hervorkommt, dass im Zeitpunkt der Bestellung ein Ausschliessungsgrund vorgelegen war,
4. sie ihre Obliegenheiten trotz Aufforderung länger als ein Jahr nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt haben oder
5. das Umweltschutzorgan nicht mehr Mitglied der antragsberechtigten juristischen Person ist, über deren Begehren.

(2) Die Bestellung erlischt mit dem Tage des Einlangens eines schriftlichen Begehrens des Umweltschutzorganes auf Abberufung oder mit dem Tod.

(3) Die Abberufung obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, die das Umweltschutzorgan bestellt hat.

(4) Die Abberufung und das Erlöschen der Bestellung sind der Landesregierung mitzuteilen.

§ 8

Mitwirkung sonstiger Organe und Hilfeleistung

(1) Organe des Landes und der Gemeinden sowie das auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für den Jagd-,

Natur-, Feld- und Fischereischutz bestellte Wachpersonal haben, sofern sie mit der Vollziehung von Aufgaben betraut sind, die mit den Interessen des Umweltschutzes im Zusammenhang stehen, auch diese wahrzunehmen.

(2) Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, die Umweltschutzorgane bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 9

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt gemäss § 2 Abs.1 sind für ihre Mitglieder

1. die Feuerwehren gemäss dem NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970, LGB1.Nr.366/1969, in der jeweils geltenden Fassung,
2. der NÖ.Jagdverband gemäss dem NÖ.Jagdgesetz, LGB1.Nr.28/1970, in der jeweils geltenden Fassung,
3. der NÖ.Skilehrerverband gemäss dem NÖ. Skischulgesetz, LGB1.Nr.452/1968, in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Zivilschutzverband, Landesverband NÖ.,
5. der Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich,
6. der Österreichische Arbeiter-Samariter-Bund,
7. der Österreichische Alpenverein,
8. der Niederösterreichische Naturschutzbund,
9. der Touristenverein "Die Naturfreunde in Österreich", Landesleitung der Naturfreunde NÖ.,

10. der Österreichische Touristenklub,
11. die Niederösterreichische Naturwacht und
12. die Niederösterreichische Bergwacht.

§ 10

Verleihung des Antragsrechtes

(1) Neben den im § 9 aufgezählten antragsberechtigten juristischen Personen kann die Landesregierung weiteren inländischen juristischen Personen, die ihre Tätigkeit auf Niederösterreich erstrecken, über ihr Ersuchen mit Bescheid das Antragsrecht gemäss § 2 Abs.1 für ihre Mitglieder verleihen, wenn ihr satzungsmässiger Zweck vorwiegend in der

1. freiwilligen Hilfstätigkeit

- a) auf allen Gebieten der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie des Rettungsdienstes,
- b) auf dem Gebiete der Bekämpfung von Notlagen und Naturkatastrophen oder
- c) auf dem Gebiete des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes, oder

2. Beratung, Förderung und Aufklärung auf allen in Z. 1 genannten Gebieten

besteht und ein Missbrauch nicht anzunehmen ist. Die Verleihung ist kundzumachen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Antragsrechtes besteht nicht.

§ 11

Pflichten der Antragsberechtigten

(1) Antragsberechtigte juristische Personen sind verpflichtet, Umweltschutzorgane, die auf ihren Antrag bestellt wurden, laufend über die dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschriften und die Zuständigkeit von Behörden zu informieren und mindestens jährlich einmal durch Befragen festzustellen, ob das Umweltschutzorgan mit den ihm zukommenden Rechten und Pflichten hinreichend vertraut ist.

(2) Die Landesregierung hat die antragsberechtigten juristischen Personen in geeigneter Weise über die dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschriften und die Zuständigkeit von Behörden laufend zu informieren.

§ 12

Entzug des Antragsrechtes

Die Landesregierung hat das Antragsrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn

1. der gesetzmässige Aufgabenbereich oder der satzungsmässige Zweck des Antragsberechtigten derart geändert wird, dass er nicht mehr den Voraussetzungen entspricht,
2. das Antragsrecht missbräuchlich ausgeübt oder
3. den Pflichten der Antragsberechtigten nicht nachgekommen wird; der Entzug ist kundzumachen.

§ 13

Umweltschutzkommission

(1) Die Landesregierung hat zu ihrer Beratung in Angelegenheiten, die dem Schutz der Umwelt dienen, eine Umweltschutzkommission zu bestellen.

(2) Die Kommission besteht aus Vertretern jener Abteilungen des Amtes der Landesregierung, die Aufgaben zu besorgen haben, die mit den im § 1 bezeichneten Interessen im Zusammenhang stehen, sowie je einem Vertreter der Interessenvertretungen für die Gemeinden gemäss § 96 NÖ. Gemeindeordnung, LGB1.Nr.369/1965.

(3) Die Kommission hat die eingelangten Berichte im Sinne des § 1 auszuwerten. Ihre beratende Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf

1. die Erstattung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften, die der Abwehr von Eingriffen, die einen schädigenden Einfluss auf die Umwelt auszuüben geeignet sind, dienen,
2. die Erstattung von Gutachten für Massnahmen im Bereiche der Vollziehung des Landes und der Gemeinden,
3. die Anregung von Massnahmen, die der Aufklärung und Information der Bevölkerung, von Unternehmungen und Betrieben oder sonst im Einzelfall in Betracht kommenden Personenkreisen dienen und
4. die Begutachtung der Verordnungen und Informationen gemäss den §§ 2 Abs.5, 5 Abs.4 und 11 Abs.2.

(4) Die Kommission kann von den Bezirksverwaltungsbehörden Auskünfte über die Art und Anzahl der gesetzwidrigen Eingriffe, die angezeigt oder über die berichtet wurde, verlangen.

(5) Eine Abstimmung findet nicht statt. Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(6) Die Kanzleigeschäfte der Kommission sind vom Amt der NÖ.Landesregierung zu besorgen.

(7) Die Kommission hat mindestens halbjährig der Landesregierung über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.

§ 14

Landesbeauftragter

(1) Zur Koordination von Umweltschutzmassnahmen des Landes, anderer Gebietskörperschaften und sonstiger Träger solcher Massnahmen, ist von der Landesregierung der Leiter der Gruppe Umweltschutz beim Amt der NÖ. Landesregierung zu beauftragen (Landesbeauftragter).

(2) Dem Landesbeauftragten obliegt der Vorsitz in der Kommission, ferner die Einberufung zu den Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnung, die Eröffnung und Schliessung der Sitzungen sowie die Verhandlungsführung.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Einziehung des Dienstausweises und Dienstabzeichens vereitelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäss Abs.1 werden mit Geld bis zu S 3.000,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.